

# Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE  
FÜR TECHNIK  
BERLIN  
University of Applied Sciences

37. Jahrgang, Nr. 15

10. März 2016

Seite 1 von 2

## Inhalt

- 3. Änderung der Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen

Vom 15.03.2016



### **3. Änderung der Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen**

Vom 15. März 2016

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 09.04.1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2015 (GVBl. S. 62), ändert die Hochschulleitung der Beuth-Hochschule als Dienstbehörde in Verbindung mit der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom 23.08.2005 (A.M. 86/2005) die Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen vom 03.11.2005 (A.M. 22/2006), zuletzt geändert am 08.01.2010 (A.M. 03/2010), wie folgt:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 wird der Satz „in diesem Fall bietet der Präsident / die Präsidentin der oder dem Betroffenen auf Wunsch einen Gesprächstermin unter Beteiligung des Dekans / der Dekanin an“ erweitert in „in diesem Fall bietet der Präsident / die Präsidentin nach Rücksprache mit dem Dekan / der Dekanin der oder dem Betroffenen auf Wunsch einen Gesprächstermin unter Beteiligung des Dekans / der Dekanin an“.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Dekaninnen und Dekane erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500 € monatlich.“
3. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1.04.2016 in Kraft.